

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)**

### **A Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### **B Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 23. November 2022

**Der Petitionsausschuss**

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V)**

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2019/00141	Der Petent kritisiert den geplanten Bau von weiteren Windrädern in seinem Wohnumfeld. Er befürchtet, dass die angrenzenden brandenburgischen Behörden nicht genügend in die Planung einbezogen wurden. Außerdem befürchtet er die Zerstörung der Naturlandschaft und negative Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, insbesondere auf Zugvögel.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Windkraftanlagen erfolgt auf der Grundlage geltender bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen bestehen zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Bewertungskriterien. In Brandenburg gelten die Tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg (TAK BB) und in Mecklenburg-Vorpommern die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (AAB-WEA MV). Die TAK BB sehen einen Schutzbereich von 5 km um die Außengrenze des Schlafgewässers Rambower Moor vor. Die Anlagen liegen circa drei km entfernt und somit innerhalb des Schutzbereichs. Die AAB-WEA MV empfiehlt einen Abstand von drei km zu Schlafplätzen der Kategorie A und A* und 500 m zu Schlafgebieten anderer Kategorien. Das Rambower Moor gehört zur Kategorie B. Die TAK BB haben in Mecklenburg-Vorpommern keine Gültigkeit. Somit ist nach den in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften die Errichtung der Windkraftanlagen möglich. Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Artenschutz, Landschaftsbild und Schutzgebiete in sämtlichen abgeschlossenen Genehmigungsverfahren geprüft und unter Auflagen keine Bedenken gegen die Vorhaben geäußert. Das brandenburgische Landesamt für Umwelt (LfU) sowie der Landkreis Prignitz wurden zudem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				in allen Genehmigungsverfahren beteiligt. Im Jahr 2014 hat das LfU eine Stellungnahme abgegeben, die keine naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange berührt sah. Erst im Jahr 2015 hat das LfU die Windkraftplanungen kritisch beurteilt. Diese Betrachtungsweise ist jedoch widersprüchlich, da die früher geplanten Anlagen mit Blick auf die Entfernung zum Rambower Moor aus naturschutzrechtlicher Sicht kaum anders zu beurteilen sind als die zu späteren Zeitpunkten geplanten Anlagen.
2	2020/00288	Der Petent fordert mit Verweis auf die seit dem 21. September 2020 geltenden Bestimmungen im Bundesland Bremen, dass das Zeigen von Reichskriegsflaggen und Reichsfahnen verboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Erlass des Innenministeriums zum Umgang mit Reichs(kriegs)flaggen wurde unter Berücksichtigung des bundesweit erarbeiteten Mustererlasses überarbeitet und am 6. Dezember 2021 an die betroffenen Behörden versandt. Danach kann die Verwendung von Reichs(kriegs)flaggen in der Öffentlichkeit im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen, da diese immer wieder als Symbol für die Unterstützung von (neo)nationalsozialistischen Anschauungen und die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der verfassungsmäßig bestellten Organe verwendet werden. Sofern eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorliegt, sind die Polizei und Ordnungsbehörden gehalten, das Zeigen oder Verwenden der Reichs(kriegs)flaggen zu unterbinden und diese sicherzustellen. Ein darüber hinausgehendes generelles Verbot ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar.
3	2020/00309	Der Petent fordert, öffentliche Schwimmbäder zu erhalten sowie deren Finanzierung nachhaltig zu sichern und dazu im Rahmen eines	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Erhaltung der Schwimmbäder stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, für die Bund, Länder, Kommunen und private Träger gemeinsam gefordert sind. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist sich der lebensschützenden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		bundesweiten Masterplans eine systematische Bedarfsplanung mit allen Beteiligten zu erstellen.		Bedeutung des Schwimmunterrichts – insbesondere für Kinder und Jugendliche – bewusst. Schwimmen zu können, ist als wichtige Kulturtechnik auch für die persönliche Entwicklung der Kinder immens wichtig. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird deshalb flächendeckend der Schwimmunterricht durch Schulen abgedeckt und in Grundschulen in der 3. Klasse gewährleistet, dass alle Kinder bereits im Grundschulalter schwimmen lernen. Ergänzend besteht für Eltern im privaten Bereich (z. B. in Schwimmvereinen) die Möglichkeit, Kinder bereits früher zu Schwimmkursen in Hallen- und Freibädern anzumelden. Mecklenburg-Vorpommern als seenreiches Bundesland bietet zudem die Möglichkeit, in den Sommermonaten Schwimmunterricht in Badeseen anzubieten und wahrzunehmen. Im Land werden 90 Schwimmstätten für den Schwimmunterricht genutzt. In den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 sind pandemiebedingt keine statistischen Daten zum Schwimmunterricht an den Grundschulen des Landes erhoben worden. Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden diese Daten wieder erfasst.
4	2020/00346	Der Petent kritisiert, dass das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in Umsetzung des Urteils des Landessozialgerichtes nicht bei allen ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei das Verpflegungsgeld bei	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2020, Az. B 5 RS 3/20 R, festgestellt, dass das Verpflegungsgeld sowie das Bekleidungsgeld keine Arbeitsentgelte darstellen. Sie sind als Zusatzleistungen anzusehen, gehören somit nicht zur Besoldung und wirken nicht rentenerhöhend. Insoweit kommt es nicht mehr auf den Nachweis an, ob das Verpflegungsgeld unabhängig von der Eintragung in die Besoldungsstammkarte stets gezahlt wurde, da nunmehr alle nicht beschiedenen Anträge zurückzuweisen sind.

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
		der Feststellung des erzielten Arbeitsentgeltes berücksichtigt.		
5	2020/00367	Die Petenten bitten um ein Bleibe-recht in Deutschland.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten und seiner Familie wurde eine Aufenthalts-erlaubnis gemäß § 25b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (Aufent-haltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erteilt, sodass ihr Aufenthalt in Deutschland gegenwärtig gesichert ist.
6	2020/00406	Der Petent bittet um eine Neu-auflage des am 30. Juni 2015 abgelaufenen Landesaufnahme-programms Mecklenburg-Vorpommern für syrische Flücht-linge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Neu-auflage des am 30. Juni 2015 abgelaufenen Landesauf-nahmeprogramms zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge nicht geplant. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung und Koordinierung der Einwanderungs- und Asylpolitik dem Bund. Zudem wurde auf die für Privatpersonen bestehende Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen des staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramms „NesT-Neustart im Team“ besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufzu-nehmen.
7	2021/00002	Die Petenten hinterfragen die Ent-scheidungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie getroffen wurden und dazu geführt haben, dass weite Teile des Einzelhandels geschlos-sen wurden. Sie benennen einige Branchen, die nach ihrer Ansicht auch zur Grundversorgung der Bevölkerung zählen und daher wie-der geöffnet werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In den von den Petenten genannten Branchen des Einzel-handels war ein Kundenverkehr zwar ausgeschlossen, dennoch bestand die Möglichkeit, die Waren online oder per Telefon zu verkaufen. Dadurch konnten Verkaufsstellen ihren Betrieb fortsetzen. Die Kauffreiheit der Kunden wurde nicht gehindert, sondern war aufgrund der anderen Art des Kaufes zum Schutz des Kunden nur für eine begrenzte Dauer eingeschränkt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
8	2021/00049	Die Petenten fordern die Abschaffung der Maßnahmen für Grenzgänger an der deutsch-polnischen Grenze.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Landesregierung veranlassten Maßnahmen verfolgten den Zweck, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers einzudämmen. Um dabei weiterhin eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Polen gewährleisten zu können, wurde die Pflicht der regelmäßigen Testung für einreisende Personen nach Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Hierbei hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Testkosten für die betroffenen Personen zu reduzieren, indem beispielsweise grenznahe Testzentren errichtet wurden und ein Programm zur Bezuschussung bis hin zur Befreiung der Testkosten für Grenzpendler und -gänger und für weitere Personengruppen etabliert wurde. Mittlerweile gilt für die Einreise die Corona-Virus-Einreiseverordnung des Bundes. Dort ist nunmehr für alle Bundesländer einheitlich geregelt, unter welchen Bedingungen eine Einreise nach Deutschland erfolgen kann.
9	2021/00053 <sup>1</sup>	Die Petentin hinterfragt die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und fordert ein Ende des Lockdowns. Sie bittet zudem um Aufklärung, welche Branchen Einfluss auf das Infektionsgeschehen haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordneten Einschränkungen im Sportbetrieb wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Sie wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz

<sup>1</sup> Der Petition 2021/00053 wurden zwei weitere Petitionen als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				überwiegend bestätigt. Lockerungen bestimmter Maßnahmen konnten nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten.
10	2021/00079	Der Petent beschwert sich über die Kontrollen an der Grenze zu Polen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie seit Dezember 2020 erfolgen. Er fordert, dass er und seine Frau keinen negativen Corona-Test vorlegen müssen, damit sie zu ihrem Grundstück auf Usedom gelangen können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Landesregierung veranlassten Maßnahmen verfolgten den Zweck, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers einzudämmen. Um dabei weiterhin eine grenzüberschreitende Mobilität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Polen zu ermöglichen, wurde die Pflicht der regelmäßigen Testung für einreisende Personen nach Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Hierbei hat die Landesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Testkosten für die betroffenen Personen zu reduzieren, indem beispielsweise grenznahe Testzentren errichtet wurden und ein Programm zur Bezuschussung bis hin zur Befreiung der Testkosten für Grenzpendler und -gänger und für weitere Personengruppen etabliert wurde. Mittlerweile gilt für die Einreise die Corona-Virus-Einreiseverordnung des Bundes. Dort ist nunmehr für alle Bundesländer einheitlich geregelt, unter welchen Bedingungen eine Einreise nach Deutschland erfolgen kann.
11	2021/00081	Der Petent fordert Schutzwohnungen für Männer, die Opfer häuslicher Gewalt wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die derzeitigen Beratungs- und Hilfsangebote richten sich an Frauen und Männer, wobei die Klientenzahlen geschlechterdifferenziert erfasst werden. Auf der Grundlage dieser statistischen Erhebungen wird regelmäßig überprüft, ob ein Bedarf besteht, Männerschutzwohnungen im Land vorzuhalten. Bislang ist die Zahl der Jungen und Männer verhältnismäßig sehr gering, sodass der Fokus aktuell darauf gerichtet ist, die Erreichbarkeit dieser Gruppe zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				verbessern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt derzeit daher nicht, ein Möbelschutzhaus zu errichten.
12	2021/00101	Der Petent regt die gründliche Untersuchung, vorzugsweise in Form einer Untersuchungskommission des Landtages, zur Aufklärung der Großbrände in Schweinezuchtanlagen in M-V an. Zudem fordert er u. a. ein Verbot der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Ställen sowie eine Verschärfung der Brandschutzbestimmungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zu den Brandursachen liegen keine abschließenden Gutachten vor. Soweit der Petent auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen Bezug nimmt, ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einflussnahme verwehrt. Das für das Bauen zuständige Ministerium hatte im Anschluss an Gespräche mit den unteren Bauaufsichtsbehörden, den Prüferingenieuren für Brandschutz und dem Landesfeuerwehrverband zu den Erfahrungen bei Bränden in Tierhaltungsanlagen eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt. Im Ergebnis wurde eine Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen zur Verbesserung des Brandschutzes erarbeitet, um die Vorschriften zum Brandschutz in der Landesbauordnung M-V zu konkretisieren. Die Beschränkung der Anzahl von Nutztieren bedarf einer bundesrechtlichen Regelung. Auf Initiative Mecklenburg-Vorpommerns wurde im Bundesrat die Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen (Drucksache 386/21/Beschluss) am 25. Juni 2021 gefasst. Zudem wurde von der Agrarministerkonferenz und dem damaligen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um aus den großen Brandvorfällen in den Tierhaltungsanlagen Schlussfolgerungen und Handlungsmöglichkeiten abzuleiten. Zusätzlich beabsichtigt die Bundesregierung durch förderrechtliche Steuerung auf die Tierzahlen einzuwirken.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
13	2021/00106	Die Petentin fordert die Öffnung der Hundeschulen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde der Petentin mitgeteilt, dass der Betrieb von Hundeschulen im Sinne von § 2 Abs. 2 Corona-Landesverordnung eine Dienstleistung darstellt, sodass Hundeschulen unter Einhaltung von Auflagen betrieben und besucht werden dürfen.
14	2021/00129	Der Petent kritisiert das Vorgehen der Landesregierung während der Corona-Pandemie im Bildungsbereich.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Entscheidungen über die Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren an den Schulen erfolgen nach einer umfassenden Abwägung, wobei die Landesregierung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie von Fachleuten der Universitäten des Landes beraten und eine Abstimmung mit dem Bündnis für gute Schule und den Landkreisen herbeigeführt wird. Die Schulen erhalten die notwendigen Informationen und Formulare schnellstmöglich, was aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht immer mit einem größeren zeitlichen Vorlauf möglich ist. Zudem nutzt das Bildungsministerium seine Homepage für die Veröffentlichung aller entsprechenden Informationen. Eine vom Petenten geforderte finanzielle Anerkennung für die Lehrkräfte ist in Form einer einmaligen Corona-Sonderzahlung erfolgt. Darüber hinaus bringt das Ministerium regelmäßig seine Wertschätzung für die Leistungen der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals zum Ausdruck, der sich der Landtag anschließt.
15	2021/00140	Die Petentin bittet die Corona-Landesverordnung dahin gehend zu ändern, dass berufliche Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildungsaktivitäten u. Ä., die im Freien stattfinden, gestattet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin kritisierten Einschränkungen im Bereich der Fortbildungsangebote wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Lockerungen bestimmter Maßnahmen konnten nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten.
16	2021/00147	Die Petentin kritisiert, dass es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht gestattet ist, Fortbildungsmaßnahmen im Freien durchzuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin kritisierten Einschränkungen im Bereich der Fortbildungsangebote wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Lockerungen bestimmter Maßnahmen konnten nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten.
17	2021/00163	Der Petent fordert eine Unterstützung des Landes für Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen und unterbreitet diesbezüglich konkrete Vorschläge.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Das Land hat bereits verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Weidetieren getroffen. So wurde die Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf 2020 in die bestehende Förderrichtlinie Wolf M-V aufgenommen. Im Jahr 2021 wurde außerdem die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf geschaffen. Nach beiden Richtlinien gelten als geeignete Herdenschutz Hunde solche, die aus bewährten Arbeitslinien

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>(Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wurde. Aktuell ist eine Prüfungs(ver)ordnung für Herdenschutzhunde wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht angedacht. Im Übrigen wurde der Managementplan Wolf überarbeitet und aktualisiert. Das angedachte Kompetenzzentrum für Herdenschutz wurde aus Kapazitätsgründen nicht weiterverfolgt. Zumindest die unentgeltliche Beratung von Nutztierhaltern wurde aber eingerichtet. Da im Jahr 2020 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Zusammenhang mit der Thematik Wolf erfolgt ist, ist die Erarbeitung einer Wolfsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht vorgesehen. Zudem wurde im Jahr 2021 in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztier-rissen, erarbeitet, der eine fachlich fundierte und rechts-sichere Basis für den Umgang mit dem Wolf darstellt. Gleichwohl wird fortlaufend geprüft, ob ergänzende landes-spezifische Regelungen notwendig sind. Die Petition ist geeignet, in diese und weitere Prüfungen zum Umgang mit dem Wolf einbezogen zu werden.</p>
18	2021/00199	Der Petent wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung und beschwert sich diesbezüglich über das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Die Nutzungsuntersagung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben und somit rechtmäßig ergangen. Die Nebengebäude überschreiten teilweise Grundstücksgrenzen [§ 4 Abs. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)], teilweise werden Abstandsflächen nicht eingehalten (§ 6 Abs. 8 LBauO M-V). Einen Nachweis, dass die in Rede

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				stehenden Nebengebäude vor 1985 errichtet wurden, hat der Petent nicht erbracht. Somit besteht auch kein Anspruch auf Duldung im Hinblick auf § 11 Abs. 3 LBauO M-V der bis zum 31. Juli 1990 geltenden Verordnung über die Bevölkerungsbauwerke der DDR. Der Landkreis hat dem Petenten Möglichkeiten für eine nachträgliche Legalisierung aufgezeigt. Dennoch gibt die Petition Anlass, eine Änderung der Abstandsflächenregelung in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen, soweit sie wie im vorliegenden Fall für Grundstücke im bebauten Außenbereich, die zum Teil auch landwirtschaftlich genutzt werden, zur Anwendung zu bringen sind.
19	2021/00201	Der Petent wendet sich gegen den Vorsteher eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Gleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GlG M-V) ist innerhalb eines Monats eine Wahl durchzuführen, wenn der Gleichstellungsbeauftragten keine Stellvertreterin nachrückt. Dies war vorliegend Ende 2017 der Fall. § 21 Abs. 1 GlG M-V sieht grundsätzlich vor, dass eine Wahl durchzuführen ist. Nur für den Fall, dass sich für die Wahl keine Kandidatin findet, darf die Dienststelle jemanden bestellen. Die erfolgte Bestellung der Stellvertreterin im Jahr 2020 widersprach somit den Vorschriften. Sie wurde durch den Vorsteher zurückgenommen und eine Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten wurde eingeleitet. § 1 Abs. 3 Landesverordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt, dass in den Fällen des § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GlG M-V der Leiter der Dienststelle eine Versammlung der wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten der Dienststelle zur Wahl des Wahlvorstandes

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einberuft. Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat der Leiter der Dienststelle keine solche Versammlung einberufen, sondern eine Wahl des Wahlvorstandes abgehalten. Ein solches Vorgehen ist durch eine ergänzende Auslegung der Vorschrift gedeckt, da der Leiter der Dienststelle in dem hier vorliegenden Fall des § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GlG M-V zuständig für die Organisation der Wahl des Wahlvorstandes ist. Datenschutzrechtliche Verstöße sind nicht erkennbar. Im Übrigen kann der Petitionsausschuss nicht in schwebende gerichtliche Verfahren eingreifen.
20	2021/00202	Der Petent kritisiert die Forderung der Landräte nach einer Höhergruppierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine amtsangemessene Alimentation gehört zum Kernbereich der Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz. Das Amt des Landrates ist gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V (KomBesLVO M-V) in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl einzustufen. Der Forderung des Landkreistages, die Besoldung der Landräte und Landrätinnen anzuheben, wurde bisher nicht entsprochen.
21	2021/00219	Der Petent kritisiert das seinerzeit zu seiner Petition durchgeführte Ehrenverfahren nach dem Hochschulerneuerungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und bittet hierzu um eine kritische Auseinandersetzung und eine ihm gebührende Satisfaktion.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 zurückgezogen.
22	2021/00234	Der Deutsche Bundestag hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Gewährleistung von barrierefreiem Rundfunk ist ein wichtiges Länderanliegen. Die Landesregierungen beabsichtigen deshalb mit einer Änderung des Medienstaats-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Verbesserung der Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag geht.		vertrages die Vorgaben zur Barrierefreiheit, auch im Hinblick auf das Fernsehen, zu erweitern. Bezüglich der Tonpegelung von Lautstärke im Fernsehen wird angesichts der Umsetzung der EBU-Empfehlung R 128 in der Praxis der Fernsehveranstalter jedoch gegenwärtig kein Anlass zur gesetzlichen Festschreibung gesehen, zumal die Wahrnehmung von Tonsignalen und diesbezüglichen Unterschieden zwischen Sendern oder zwischen redaktionellem Programm und Werbung nicht zwingend allein auf eine erhöhte Lautstärkeinstellung zurückzuführen ist. Unterschiede können insbesondere auch durch die Klangdynamik der Tonspur, subjektive Höreindrücke sowie die technische Ausstattung bei den Zuschauern bedingt sein. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Abmischung des Tons auch als bewusstes Stilmittel eingesetzt werden kann, um den Rahmenbedingungen der fiktionalen Handlung zu entsprechen.
23	2021/00237	Der Petent bittet um Aufklärung, welche Zuwendungen die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern erhält, und hinterfragt in diesem Zusammenhang den Einfluss der russischen Regierung sowie den Bau der Pipeline Nord Stream 2.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Vorgang ist nunmehr Gegenstand eines am 18. Mai 2022 eingesetzten Untersuchungsausschusses, sodass von der Behandlung der Eingabe gemäß § 2 Abs. 1e Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abzusehen ist.
24	2021/00246	Der Petent bittet für sich und seine Frau um ein Bleiberecht in Deutschland.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund des Krieges in der Ukraine werden bis auf Weiteres keine Rückführungen in dieses Land durchgeführt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
25	2021/00250	Die Petentin fordert eine Ausdehnung der gesetzlichen Pflicht zum Erhalt für Eigentümer von Gebäuden, sofern dies nicht möglich ist, eine Pflicht zum Abriss verfallener Gebäude.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Der Reiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird unter anderem durch seine vielen Bau- und Kunstdenkmale bestimmt, die Zeugnis der Geschichte des Landes sind. Dieses historische Erbe gilt es zu bewahren und künftigen Generationen zugänglich zu machen. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmälern gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz verpflichtet, diese denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerte Eigentumsgarantie ist es aber verfassungsrechtlich geboten, die denkmalschutzrechtlichen Regelungen so auszulegen bzw. auszugestalten, dass sie unverhältnismäßige Belastungen des Eigentümers ausschließen und sie daher nur im Rahmen des Zumutbaren zu erfolgen haben. In Anbetracht dessen kann einem Eigentümer der Erhalt einer denkmalgeschützten Immobilie nicht zugemutet werden, wenn der Zustand des Gebäudes eine Nutzung oder einen Verkauf nahezu unmöglich macht, sodass in solchen Fällen eine Abrissgenehmigung zu erteilen ist. Wurde dieser Zustand jedoch mutwillig herbeigeführt, indem der Eigentümer sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen unterlassen und das Denkmal bewusst dem Verfall preisgegeben hat, kann er sich nach ständiger Rechtsprechung nicht darauf berufen, dass der Erhalt unzumutbar sei. Um solchen Missbrauchsfällen vorzubeugen, haben einige Bundesländer in ihren Denkmalschutzgesetzen den Begriff des Zumutbaren konkretisiert. Da in dem zwischen der SPD und der Partei DIE LINKE geschlossenen Koalitionsvertrag eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vorgesehen ist, ist die Petition

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				geeignet, in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs einbezogen zu werden.
26	2021/00257	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise einer Führerscheinstelle im Zusammenhang mit der Beantragung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Bislang hat der Petent noch keinen Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen gestellt. Davon unabhängig sollte eine Erweiterung der Fahrerlaubnis auch ohne erneute Vorlage aller Unterlagen möglich sein, soweit diese Unterlagen noch gültig sind. Sinn und Zweck der Neuregelung ist eine regulatorische Entlastung des Taxigewerbes (Gesetzentwurf des Deutschen Bundestags 19/2617, S. 25). Dem würde es widersprechen, wenn nunmehr alle Erweiterungen wie Neuanträge behandelt würden. Auch Nr. 5 des Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 10. August 2021 kann nur dementsprechend interpretiert werden. Danach sind Altinhaber, welche über das Übergangsrecht hinaus erweiterte Berechtigungen erwerben wollen, mit Blick auf den neuen Nachweis der Fachkunde wie Neuantragsteller zu behandeln. Im Übrigen sind sie also gerade nicht wie Neuantragsteller zu behandeln. Es sind somit nicht alle Voraussetzungen nach § 48 Abs. 4 Fahrerlaubnis-Verordnung erneut nachzuweisen, sondern grundsätzlich nur der Nachweis der Fachkunde, der anstelle der bisherigen Ortskundeprüfung durch den Bundesgesetzgeber eingeführt wurde, sowie diejenigen Voraussetzungen, die nicht mehr gültig sind.
27	2021/00259	Der Petent kritisiert die Vollzugsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus organisatorischen Gründen konnte der Vollzugs- und Eingliederungsplan des Petenten nicht fristgemäß erstellt und fortgeschrieben werden. Dies wurde nachgeholt. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten auch in den Justizvollzugsanstalten Maßnahmen zum Schutz der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Bediensteten und der Gefangenen und Untergebrachten ergriffen werden. Seit dem 1. Juli 2021 können vollständig geimpfte Gefangene wieder Besuch ohne Trennscheibe erhalten. Für den Beginn von sogenannten „R+R“-Maßnahmen gibt es keine gesetzlichen Fristen. Der Petent ist seit dem 21. Oktober 2021 in der Behandlungsmaßnahme „Lösungsorientierte Gruppengespräche“ integriert, die Behandlungselemente und Zielstellungen des „R+R“ beinhaltet und geeignet ist, dem Behandlungsbedarf des Petenten Rechnung zu tragen. Sie wurde mit Zustimmung des Petenten in dessen Vollzugsplanung aufgenommen. In der JVA Bützow sind mehrere Sozialarbeiter tätig, die in Zusammenarbeit mit einem externen Kooperationspartner die Entlassungsvorbereitung im Rahmen einer Hilfe zur Selbsthilfe durchführen. Dies ist dem Petenten bekannt. Die JVA hat erst seit dem 15. Oktober 2021 Kenntnis vom Antrag des Petenten nach §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Eingaben zu behandeln, die einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren bedeuten würden. Zudem benötigt der Petent eine Legitimation, wenn er für einen anderen eine Petition einreichen möchte.</p>
28	2021/00261	Der Petent fordert die Fertigstellung eines straßenbegleitenden Radweges an der B 208, für den noch ein Teilstück von 2,7 km Länge fehlt.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Der Petitionsausschuss kritisiert die lange Verfahrensdauer und fordert die beteiligten Straßenbaubehörden auf, das Planfeststellungsverfahren nunmehr schnellstmöglich ohne weitere Verzögerungen durchzuführen. Er wird sich weiter über den Fortgang des Verfahrens informieren. Darüber hinaus mahnt der Ausschuss eine verbesserte Kommunikation des Straßenbauamtes mit der Gemeinde an.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
29	2021/00277	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie die erhaltenen Corona-Soforthilfen wieder zurückzahlen muss.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Nachdem die Petentin um eine Ruhendstellung des Verfahrens gebeten und sich auch auf weitere Nachfrage nicht gemeldet hat, wird davon ausgegangen, dass sich die Petition erledigt hat.
30	2021/00278	Die Petenten beschweren sich im Zusammenhang mit der Beantragung von Arbeitslosengeld über das Jobcenter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die sich widersprechenden Angaben der Petenten und des Jobcenters zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung lassen sich im Nachhinein nicht mehr aufklären. Die Meldung liegt weder beim Jobcenter noch bei der Bundesagentur für Arbeit vor, wie die dortige Nachfrage ergeben hat. Etwaige Leistungen nach dem SGB II wurden wegen fehlender Mitwirkung zunächst versagt. Nach Eingang der angeforderten Unterlagen wurde der Antrag sodann zeitnah rückwirkend ab August 2021 bewilligt. Ein Gespräch zur Arbeitsvermittlung erfolgte folgerichtig erst nach Bewilligung der Leistungen. Sofern die Petenten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des Jobcenters erhoben haben, wurden sie darüber informiert, dass diese an den dafür zuständigen Landrat zu richten ist.
31	2021/00282	Vor dem Hintergrund eines Schulbusunfalls kritisiert die Petentin, dass die im Landkreis Ludwigslust-Parchim eingesetzten Schulbusse überfüllt sind, und fordert den Einsatz größerer oder zusätzlicher Busse, damit jedes Schulkind einen Sitzplatz erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Staffelung der Schulanfangszeiten – grundsätzlich im Zeitrahmen zwischen 07:30 und 08:30 Uhr – ist möglich und wird seit Jahren im Landkreis Ludwigslust-Parchim praktiziert. Änderungsvorschläge sind an den Schulträger heranzutragen. Hierfür bedarf es einer Abstimmung zwischen den jeweiligen Schulleitern und dem Träger der Schülerbeförderung. Eine Sitzplatzgarantie und Anschnallpflicht für jeden Fahrschüler wird zum einen als nicht erforderlich angesehen und ist zum anderen aufgrund des damit verbundenen Einsatzes weiterer bzw. größerer Busse finan-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ziell nicht leistbar. Im Sinne einer an den hohen Sicherheitsgrundsätzen orientierten Schülerbeförderung ist jedoch zu gewährleisten, dass nicht mehr Schüler befördert werden als Sitz- und Stehplätze zugelassen sind. Bei regelmäßig überfüllten Bussen sollten zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt oder bedarfsorientierte Busangebote angestrebt werden. Von einer Überlastung ist im konkreten Fall aber nicht auszugehen, da laut Aussage des Landkreises mit der Verkehrsgesellschaft eine dauerhafte Auslastung von 85 Prozent der Gesamtkapazität an Sitz- und Stehplätzen vereinbart wurde und auch die letzte Zählung deutlich darunterliegende Zahlen ergeben hat. Gemäß § 3 StVO ist für den Fall, dass die Sitzplätze nicht ausreichen, eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h vorgeschrieben, sodass auch insoweit eine höhere Sicherheit gewährleistet wird.
32	2021/00284	Die Petentin kritisiert die Bestimmungen der Corona-LVO M-V als unverhältnismäßig und fordert, regionale Unterschiede im Infektionsgeschehen stärker zu berücksichtigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um das Infektionsgeschehen für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sowie die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte abzubilden, hat die Landesregierung die sogenannte risikogewichtete Stufenkarte entwickelt. Die einzelnen Stufen sind jeweils mit Maßnahmen verbunden, die zu Einschränkungen im öffentlichen Leben führen können. Dabei hat die Landesregierung jeweils bei der Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage geprüft, ob die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verhältnismäßig sind. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				angemessen zu bewerten. Sie wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren überprüft und ganz überwiegend bestätigt.
33	2021/00286	Der Petent kritisiert, dass § 5 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine dem Jugendschutzgedanken zuwiderlaufende Regelung für die Werbung für Glücksspiele im Fernsehen und Internet enthält. Seiner Ansicht nach ist diese Regelung rechtswidrig. Er fordert daher eine Änderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die zeitlichen Begrenzungen für Glücksspielwerbung im Rundfunk und Internet für virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele (im Folgenden Glücksspielwerbung) des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) werden durch die speziellen Maßgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) ergänzt. Maßgebend dafür, wann Glücksspielwerbung ausgestrahlt werden darf, ist dabei, ob diese ggf. entwicklungsbeeinträchtigend ist. Entwicklungsbeeinträchtigend ist Glücksspielwerbung gemäß § 5 Abs. 1 JMStV dann, wenn sie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt. Von einer Entwicklungsbeeinträchtigung ist auszugehen, wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen, die beispielsweise die Menschenwürde, das Toleranzgebot oder den Schutz von Ehe und Familie betreffen, nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können. Bei der jugendschutzrechtlichen Bewertung von Medienangeboten ist grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt keine generelle entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung von Glücksspielwerbung gemäß § 5 Abs. 1 JMStV. Als mildere Mittel, statt einer weiteren Einschränkung der Werbezeiten, kommen zielgruppenspezifische Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen und die Ausweitung von Warnhinweisen in Betracht.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
34	2021/00295	Der Petent bittet für einen Dritten um die Gewährung eines weiteren Aufenthaltsrechts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten vertretene ukrainische Staatsangehörige wurde am 12. Oktober 2021 abgeschoben. Dass ihm kein weiteres Aufenthaltsrecht gewährt wurde, ist nicht zu beanstanden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte den Asylantrag des ukrainischen Staatsangehörigen abgelehnt. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage beim Verwaltungsgericht wurde abgelehnt, sodass der vom Petenten vertretene ukrainische Staatsangehörige seit dem 3. Oktober 2020 vollziehbar ausreisepflichtig war. Hieran änderte auch der Verbleib der Frau des ukrainischen Staatsangehörigen als Inhaberin einer Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nichts, da die Ausbildungsduldung auf einer persönlichen Entscheidung der Ehefrau beruht. Der vom Petenten vertretene ukrainische Staatsangehörige hat sich mittlerweile erneut an die zuständige Ausländerbehörde gewandt und das weitere Vorgehen zur Aufhebung des bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG erörtert. In diesem Zusammenhang hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Wahrung schutzwürdiger Belange aufgehoben oder die Frist verkürzt werden kann. Aufgrund des derzeitigen Kriegs in der Ukraine wurden die Ausländerbehörden des Landes durch das Innenministerium darüber informiert, dass die Flucht vor Krieg als schutzwürdiger Belang anzusehen ist. Somit besteht für den vom Petenten vertretenen ukrainischen Staatsangehörigen die Möglichkeit, einen Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen, die nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheidet, ob das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben oder die Frist verkürzt werden kann.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2021/00297	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise einer Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit der Auszahlung des Selbstbehaltes und der Berücksichtigung von Pfändungsfreigrenzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das zuständige Amtsgericht hat im Restschuldbefreiungsverfahren des insolventen Petenten mit Beschluss am 4. Februar 2022 im Sinne des Petenten entschieden und auf Antrag des Petenten bestimmt, dass ihm als Insolvenzschuldner der pfändbare Teil seines Eigengeldes für die Monate Oktober und November 2021 als unpfändbar belassen wird. Der Insolvenzverwalter wurde vom Gericht angewiesen, den Betrag an den Petenten zurückzugewähren. Das Gericht geht unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung (Urteil v. 20. Juni 2013 IX ZB 50/12) von einer Unpfändbarkeit des Eigengeldes (gemäß § 56 StVollzG M-V) des Petenten mindestens in Höhe eines fiktiv zu bildenden Überbrückungsgeldes aus.
36	2021/00298	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung einer Straßenverkehrsbehörde, die den Antrag seiner Frau zur Gewährung von Parkerleichterungen im Straßenverkehr abgelehnt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nur dem zuständigen Versorgungsamt ist es möglich, zu beurteilen, ob eine Schwerbehinderung bzw. ein Krankheitsbild die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung zur Gewährung von Parkerleichterungen (orange-farbener Parkausweis) erfüllt. Dieses hat zur Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen von Amts wegen ein sonstiges Verfahren eröffnet, das noch einen Zeitraum von mehreren Monaten in Anspruch nehmen wird. Vor diesem Hintergrund wurde der Ehefrau des Petenten vorerst eine auf sechs Monate befristete Ausnahmegenehmigung für einen gelben Parkausweis ausgestellt und der Petent wurde schriftlich um Mitteilung gebeten, ob das anhängige Widerspruchsverfahren vom Ergebnis der Überprüfung des Versorgungsamtes abhängig gemacht und solange ausgesetzt werden soll.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
37	2021/00308	Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist verfassungskonform (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018). Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz hat der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen. Hieraus folgt die Notwendigkeit, der Bevölkerung eine die Meinungsvielfalt sichernde Grundversorgung zu gewährleisten. Diese Grundversorgung ist durch die mit diesem Funktionsauftrag ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sicherzustellen, was nur dann möglich ist, wenn der Bestand der Rundfunkanstalten gesichert und sie mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sind.
38	2021/00311	Der Petent beschwert sich über Mitarbeiterinnen eines Einwohnermeldeamtes, die eine Anmeldung von Obdachlosen ohne Wohnanschrift verweigern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus melde- und personalausweisrechtlicher Sicht ist das Vorgehen der petitionsgegenständlichen Melde- und Personalausweisbehörde nicht zu beanstanden. Das Bundesmeldegesetz sieht für Obdachlose keine Meldepflicht vor. Die Möglichkeit einer freiwilligen Anmeldung ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb Obdachlose von Meldebehörden nicht als Einwohner registriert werden können. Hingegen ist das Innehaben einer Wohnung keine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung eines Personalausweises. Dem vom Petenten vertretenen Obdachlosen wurde ein Ersatzpersonalausweis ausgestellt und ein neuer Personalausweis konnte beantragt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden auch in schwierigen Situationen sachlich und verständlich zu beraten haben.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
39	2021/00312	Der Petent kritisiert, dass für die in Vorpommern lebenden Suchtkranken und -gefährdeten nicht ausreichend Angebote zur Selbsthilfe zur Verfügung stehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl im Bereich Vorpommern-Greifswald als auch im Bereich Vorpommern-Rügen stehen verschiedene Angebote zur Selbsthilfe für Suchtkranke und -gefährdete zur Verfügung. In der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Vorpommern-Greifswald sind aktuell 33 Selbsthilfegruppen zum Thema Sucht gelistet. Die vom Land und den Krankenkassen unterstützten Sucht- und Beratungsstellen beraten Selbsthilfegruppen und führen interessierte Betroffene zusammen. Die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen Stralsund koordiniert die Selbsthilfe in Stralsund, Nordvorpommern und Rügen und unterstützt bei weiteren Gruppengründungen. Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind aktuell 31 Suchtselbsthilfegruppen gelistet, in Nordvorpommern sieben Gruppen. Selbsthilfegruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ein gleiches Problem oder Anliegen haben und gemeinsam etwas dagegen bzw. dafür unternehmen möchten. Bei Selbsthilfegruppen handelt es sich um ehrenamtliche Initiativen ohne professionelle Gruppenleitung. Eine Gruppengründung setzt das Engagement Betroffener voraus, die bereit sind, sich im Ehrenamt in einer Selbsthilfegruppe aktiv einzubringen.
40	2021/00317	Der Petent fordert, dass den Gefangenen im offenen Vollzug einer Justizvollzugsanstalt mehr Kühlschränke zur Verfügung gestellt werden, und bittet um Auskunft, wann ein Umzug in den sanierten Gebäudetrakt erfolgt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Unmittelbar nach Bekanntwerden der Problematik wurde ein Fächerkühlschrank angeschafft und in Betrieb genommen. Sollte der Kühlbedarf hierdurch dennoch nicht gedeckt werden, wird seitens der Justizvollzugsanstalt geprüft, ob und zu welchen Bedingungen Gefangenen des offenen Vollzuges zukünftig gestattet werden könnte, eigene Kühlgeräte einzubringen. Alle Gefangenen des offenen Vollzuges sind gemeinsam dafür verantwortlich,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die vorhandene Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln sowie die notwendigen Reinigungs- und Säuberungsarbeiten regelmäßig selbst vorzunehmen. Im Übrigen erfolgen regelmäßige Begehungen durch die Bediensteten, die zuständige Vollzugsabteilungsleitung sowie den Anstaltsleiter. Erneuerungswürdige Ausstattungsgegenstände werden regelmäßig in die jeweiligen Haushaltsplanungen der kommenden Jahre aufgenommen. Bei kurzfristig auftretenden Defekten an einzelnen Geräten werden zeitnah Ersatzgeräte beschafft.
41	2021/00321	Die Petentin kritisiert das Vorgehen eines Amtes bei der Ermittlung von Straßenbaubeiträgen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Petentin hat mittlerweile den begehrten Änderungsbescheid sowie eine Antwort auf die von ihr gestellten Fragen erhalten. Der überzahlte Teilbetrag zu dem von der Petentin geleisteten Straßenbaubeitrag wurde ebenfalls erstattet.
42	2021/00322	Der Petent erhebt den Vorwurf einer unzureichenden Entlassungsvorbereitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent wurde vonseiten der Justizvollzugsanstalt bei der Entlassungsvorbereitung hinreichend unterstützt. Es ist unzutreffend, dass in der JVA keine Sozialpädagogen beschäftigt sind. Im Übrigen benötigt der Petent eine Legitimation, wenn er für einen anderen eine Petition einreichen möchte.
43	2021/00326	Die Petenten bitten darum, pflegende Angehörige ohne Einkommen von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages ist im § 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt. Grundsätzlich muss jeder Wohnungsinhaber den Beitrag zahlen. Es gibt jedoch gemäß § 4 Abs. 1, 6 RBStV auf Antrag zu gewährende Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages und bestimmte Härtefälle, in denen von der Zahlung der Beitragspflicht abgesehen werden kann. Keiner dieser Tatbestände liegt bei dem Petenten vor und eine unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keinen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Befreiungstatbestand dar. Sobald der Petent einen Nachweis für eine Befreiung nach § 4 Abs. 1, 6 RBStV vorlegen kann, wird er von der Beitragspflicht befreit.
44	2021/00331	Der Petent fordert terminierte Impfangebote außerhalb von Hausarztpraxen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Impfangebot in Mecklenburg-Vorpommern ist bürger- nah und vielfältig. Neben zahlreichen Hausarzt- und Fach- arztpraxen, die Impftermine anbieten, verfügt das Land über umfassende Impfkapazitäten in den Impfstützpunkten der Landkreise und kreisfreien Städte. Mobile Teams ergänzen das Angebot der Impfstützpunkte, um wohnortnah im länd- lichen Raum terminfreie Impfmöglichkeiten anzubieten. Alle Landkreise und kreisfreien Städte verfügen dabei über Impfangebote mit Terminen, die sich online oder telefo- nisch über die Hotline vereinbaren lassen. Daneben gibt es Möglichkeiten freier Impfangebote ohne Termin. Die Auslastung der telefonischen Hotline ist aktuell moderat, sodass Terminbuchungen schnell und unkompliziert möglich sein dürften. Die Online-Buchungen bieten ein Buchungsverfahren ohne individuelle Terminiermöglic- keit. Dies wird vonseiten der Landesregierung als not- wendig und sinnvoll angesehen, da das System sehr flexibel ist und für Orte und Kapazitäten angepasst werden kann und sich in der Praxis als sehr tauglich erwiesen hat. An die Buchungen ist ein umfassendes Monitoring-System gekoppelt. Das Impfangebot wird wöchentlich geprüft und die Inanspruchnahme rückgekoppelt. Es ist geplant, die staatlichen Impfmöglichkeiten, der Nachfrage angepasst, bis zum Jahresende 2022 bereitzuhalten.
45	2021/00339	Der Petent fordert, dass die vom Land Mecklenburg-Vorpommern genutzte Ausstellungsfläche bei der	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Da sich das Land regelmäßig im Rahmen von Veranstal- tungen präsentiert, wird der Vorschlag des Petenten für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		EinheitsEXPO 2021 weiter zugänglich bleiben soll.	Anliegen nicht entsprochen werden kann.	nicht erforderlich gehalten. Im Übrigen war der Cube nur geliehen.
46	2021/00340	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Beantwortung seiner Anfrage an den Landkreis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Da der Petent die Annahme des Schreibens verweigert hat, in dem ihm die Stellungnahme des Sozialministeriums zu seinem Anliegen übermittelt wurde, ist davon auszugehen, dass er sein Petitionsverfahren nicht fortführen will.
47	2021/00343	Der Petent kritisiert, dass kein Vollzugsplan erstellt wurde. Er beschwert sich darüber, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Für den Petenten ist zwischenzeitlich ein Vollzugsplan verabschiedet und mit ihm erörtert worden. Dem Petenten wurde die Eignung für Begleitausgänge und für die Unterbringung im offenen Vollzug zuerkannt. Es erfolgt zudem eine zeitnahe Verlegung in die entsprechende Justizvollzugsanstalt (JVA). Insofern ist dem Eingabevorbringen durch zwischenzeitliche Erledigung abgeholfen worden. Sofern der Petent angeführt hat, ihm werde der „Halbstrafentern“ gemäß § 57 Abs. 2 StGB verwehrt, fehlt es an der Zuständigkeit der JVA. Eine solche Entscheidung obliegt der Strafvollstreckungskammer. Eine Strafaussetzung ist unabhängig vom Stand der Vollzugsplanung vom Petenten selbst zu beantragen.
48	2022/00011	Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung einer Bauvoranfrage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der von der Petentin kritisierte ablehnende Bescheid, wurde aufgehoben. Die Bearbeitung des Antrages wurde wiederaufgenommen. Der Petentin wurde signalisiert, dass von einer Zulässigkeit des Vorhabens auszugehen ist.
49	2022/00012	Der Petent wendet sich mit Fragen zu seinen Vollzugsbedingungen an den Petitionsausschuss und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde umfassend dargestellt, wie die Höhe des Haftkostenbeitrags ermittelt wird und sich der Selbstbehalt zusammensetzt. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung sind nicht erkennbar.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
50	2022/00017	Die Petentin setzt sich für den Erhalt der Baumbestände in den Wäldern des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein und fordert in diesem Zusammenhang ein gesetzlich geregeltes Kahlschlagverbot.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Das von der Petentin vorgeschlagene Kahlhiebverbot wird im Rahmen der angestrebten Novellierung des Landeswaldgesetzes zu prüfen sein. Nach geltender Rechtslage sind Kahlschläge bis zu zwei Hektar Größe in Mecklenburg-Vorpommern nach § 13 Abs.3 des Landeswaldgesetzes unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 5 genehmigungsfrei möglich. Nach Ziffer 228 des Koalitionsvertrages (2021 bis 2026) soll das Landeswaldgesetz M-V innerhalb dieser Legislaturperiode novelliert werden. Insbesondere soll der Landeswald als Dauerwald nach ökologischen Kriterien noch vielfältiger, gemischter und standortbezogener bewirtschaftet werden, um arten- und strukturreiche und damit klimastabilere Wälder zu fördern. Das Schreiben der Bürgerinitiative und die Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums (LM) sind den Ausschussmitgliedern des Agrarausschusses zur Kenntnis gegeben worden. Der Agrarausschuss wird sich im Rahmen der Beratung zur Novellierung des Landeswaldgesetzes damit befassen. Die Novellierung ist vom LM für den Herbst avisiert worden.
51	2022/00019	Die Petentin wendet sich gegen das Besteuerungsverfahren von Rentnern im Ausland.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit der Änderung des § 49 Einkommensteuergesetz (EStG) wurden grenzüberschreitend gezahlte Renten im Inland grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Die Besteuerung der im Ausland lebenden Rentenbezieher erfolgt seitdem durch das Finanzamt Neubrandenburg (RiA). Dieses ist darauf bedacht, die im Ausland lebenden Rentner umfassend durch Informationsschreiben in deutscher und teilweise auch in fremder Sprache zu informieren. Denn bei der Besteuerung sind die persönlichen und familiären Freibeträge und Steuervergünstigungen grundsätzlich durch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den Wohnsitzstaat und nicht durch den deutschen Staat zu berücksichtigen, sodass die von der Deutschen Rentenversicherung gezahlte Rente zunächst in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegt. Bezieht der Rentner seine Einkünfte aber im Wesentlichen nur aus Deutschland, ist auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis eine Ausnahme von diesem Prinzip zu gewähren und der Steuerpflichtige ist bei der Besteuerung durch den deutschen Staat als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln. Das hat dann zur Folge, dass er Freibeträge und Steuervergünstigungen geltend machen kann (§ 1 Abs. 3 EStG). Das Informationsschreiben verweist auf diese Möglichkeit eines Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht, erläutert die gesetzlichen Voraussetzungen und erleichtert durch einen beigefügten Antwortbogen die Antragsstellung. Auch in dem der Petition zugrunde liegenden Fall wurde eine Lösung im Sinne der Petenten erzielt.
52	2022/00023	Die Petenten machen auf Missstände bei der Stromversorgung in einer Wochenendhaussiedlung aufmerksam und bitten um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die zuständige Energieaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass das Netz, welches im Eigentum und somit in der Verantwortung des Vereins steht, den technischen Regelungen entspricht. Der Vorsitzende des Vereins hat die regelmäßige Wartung der Energieversorgungsanlage vorgewiesen. Die Bedingungen zum Personenschutz sind im Hinblick auf die Abschaltzeiten erfüllt. Eine vorrangige Anschlusspflicht für Photovoltaikanlagen ergibt sich nicht, da das Netz als Kundenanlage eingestuft ist.
53	2022/00024	Der Petent fordert, Besucher, die den Ort nicht zu Urlaubs- oder Erholungszwecken aufsuchen, von der Kurabgabepflicht zu befreien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und denen die Möglichkeit zur

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Zudem regt er eine Überprüfung der Anerkennung des Ortes als Erholungsort an.		Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Die landesgesetzliche Regelung des § 11 Abs. 2 KAG M-V bestimmt den Kreis der Abgabepflichtigen abschließend; gemeindliche Satzungen können diesen Kreis weder erweitern noch beschränken. Der Landesgesetzgeber hat § 11 Abs. 5 KAG M-V durch Gesetz vom 9. April 2020 dahingehend geändert, dass die Gemeinde aus wichtigen Gründen Befreiungen von der Kurabgabepflicht regeln kann. Die Gemeinde ist jedoch nicht verpflichtet, Befreiungs- und/oder Ermäßigungstatbestände in ihrer Kurabgabensatzung zu regeln. Über die Fragen des „ob“ und des „wie“ einer satzungsrechtlichen Befreiung hat die Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens und vor allem im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden. Zudem ist die vom Petenten angestrebte Kurabgabebefreiung von Ortsfremden, die sich zu Besuchszwecken von Einheimischen in der Gemeinde aufhalten, als wichtiger Grund i. S. d. § 11 Abs. 5 KAG M-V nicht dazu geeignet, eine willkürfreie Kurabgabenheranziehung zu gewährleisten. Nahezu jeder Ortsfremde hätte dann die Möglichkeit, seinen Aufenthalt mit Besuch von Einheimischen zu begründen.
54	2022/00026	Der Petent bittet um eine Übernahme in das Beamtenverhältnis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern gilt für eine Verbeamtung die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren, welche der Petent überschreitet. Ausnahmeregelungen (z. B. aufgrund von Schwerbehinderung) greifen im Fall des Petenten nicht. Ein Dienstherrenwechsel liegt ebenfalls nicht vor, sodass auch § 18 b Landesbeamtengesetz M-V nicht zur Anwendung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kommt. Eine Verbeamtung des Petenten kommt damit nicht in Betracht.
55	2022/00032	Der Petent fordert im Januar 2022 das Land Mecklenburg-Vorpommern auf, sich für sinkende Strompreise durch die Senkung oder Entfernung der EEG-Umlage sowie die Übernahme der Netzentgelte durch den Staat einzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nachdem die EEG-Umlage zunächst bis zum 1. Januar 2023 abgeschafft und die Finanzierung komplett durch den Bundeshaushalt übernommen werden sollte, ist nunmehr vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise die Abschaffung bereits zum 1. Juli 2022 erfolgt. Zudem ist vorgesehen, ab 2023 die Übertragungsnetzentgelte bundeseinheitlich und für alle Verbraucher gerechter zu bilden. Derzeit sind Bund und Länder zudem in Gesprächen, wie man für die Verteilnetzebene wirksame Instrumente entwickeln kann, damit aus Fairness- und Akzeptanzgründen Regionen mit hohem Erneuerbare-Energien-Ausbauanteil durch die Netzentgeltsystematik auch auf dieser Ebene nicht weiter benachteiligt werden.
56	2022/00047	Der Petent möchte eine Änderung des Rahmenplans verhindern, wonach das Fach Geografie in Klassen 5 und 6 zukünftig seine Eigenständigkeit verlieren und im Fächerverbund mit Geschichte, AWT und Sozialkunde aufgehen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Fächerverbund folgt der Idee einer stärkeren Fokussierung auf die Ausbildung von Kompetenzen. Unterrichtsinhalte erhalten entsprechend einen anderen Stellenwert. Sie sind nicht mehr das Ziel des Lernens, sondern die Grundlage, um Kompetenzen erwerben zu können. Schülerinnen und Schülern soll damit ermöglicht werden, fächerübergreifende Aspekte des Geografie-Unterrichts aufzunehmen. Auf diese Weise erfolgt eine Weiterentwicklung des Faches Geografie. Die Lehrkräfte des Faches Gesellschaftswissenschaften werden durch eine einjährige Fortbildung befähigt, die verschiedenen fachspezifischen und fachdidaktischen Zugänge zu unterscheiden, die jeweilige Fachsprache sowie die notwendigen fachspezifischen Arbeitstechniken und Methoden sicher anzuwenden und an die Schülerinnen und

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				Schüler zu vermitteln. Das Fach Gesellschaftswissenschaften soll gemäß Koalitionsvertrag zunächst in einem zweijährigen Modellversuch ab dem Schuljahr 2023/2024 erprobt und begleitend evaluiert werden. Eine Entscheidung über die Einführung des Faches erfolgt erst nach Beendigung des Modellversuchs unter Berücksichtigung der vorliegenden Evaluationsergebnisse.
57	2022/00048	Der Petent fordert den Abriss der Lenin-Statue in Schwerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In den vergangenen Jahren gab es mehrmals Debatten innerhalb der Stadt Schwerin um den Erhalt der Lenin-Statue, die bisher stets darin mündeten, das Denkmal nicht abzubauen. Auf diese in kommunaler Selbstverwaltung getroffene Entscheidung kann der Landtag keinen Einfluss nehmen.
58	2022/00067	Die Petenten fordern bessere Zugverbindungen in den Abendstunden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das vorhandene Angebot an Spätverbindungen ist, nach den Fahrgastzahlen zu beurteilen, nachfragegerecht. Verspätungen können aufgrund der komplexen Einbindungen des Netzes nicht berücksichtigt werden. In der Praxis warten die letzten Züge allerdings, damit die Reisekette möglichst erhalten bleibt. Somit ist die zusätzliche Bestellung von Spätverbindungen nicht erforderlich. Auch aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel ist davon abzusehen. Soweit es sich bei den Verbindungen um den Schienenpersonenfernverkehr handelt, liegt die Zuständigkeit gemäß Artikel 87e Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz beim Bund.
59	2022/00073	Der Petent beschwert sich über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verord-	Die lange Dauer des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Schwerin ist darauf zurückzuführen, dass zunächst ältere bzw. eilbedürftigere Verfahren abgearbeitet werden. Die Richter entscheiden hierbei im Rahmen der ihnen zustehenden richterlichen Unabhängigkeit, in welcher Reihenfolge sie die bei dem Gericht anhängigen Verfahren

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			nungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	bearbeiten. Da noch nicht absehbar ist, wann das vom Petenten benannte Verfahren fortgeführt wird, ist die Petition geeignet, zu prüfen, ob die durchschnittliche Verfahrensdauer an dem Verwaltungsgericht weiter ansteigen wird und daher Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten zu ergreifen sind.
60	2022/00078	Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass das Heranziehen des Bodenrichtwerts als Berechnungsgrundlage für Pachtzinsen zu Problemen bei der Preisentwicklung führen kann. Sie fordert daher eine gesetzliche Änderung, damit von der Berechnungsformel generelle Ausnahmen ermöglicht werden und so soziale Belange mitberücksichtigt werden können.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Gemäß § 56 Abs. 4 und 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern dürfen Gemeinden ihre Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußern, vermieten und verpachten. Dieser volle Wert bemisst sich nach den aktuellen Bodenrichtwerten. Eine Abweichung vom Prinzip des vollen Werts ist zu Gunsten des allgemeinen Wohls möglich. Vor diesem Hintergrund wurde bereits ein „Einheimischenmodell“ eingeführt, um einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen. Dennoch ist auch deutlich geworden, dass mangels einschlägiger Rechtsprechung und Kommentarliteratur nicht rechtssicher beurteilt werden kann, ob ein reines „Sozialmodell“, das – wie in dem Fall der Petentin – nicht auf hauptwohnliche/arbeitsbedingte Ortsansässigkeit, sondern unter Berücksichtigung der Zweitwohnsitzinhaber allein auf den Erhalt der über Jahre gewachsenen, sozial stabilen Bewohnerstruktur abstellt, mit den europa- und verfassungsrechtlichen Vorschriften vereinbar wäre. Insofern wurde seitens des Innenministeriums an dieser Stelle auf ein bestehendes rechtliches Risiko hingewiesen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bodenrichtwerte, insbesondere in begehrten Ortslagen,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weiter steigen werden, und das nicht nur für den Grunderwerb problematisch ist, sondern auch Einfluss auf den Ortscharakter hat, besteht Handlungsbedarf. Es ist daher zu prüfen, wie der Entwicklung einer sozialen Ungleichheit in betroffenen Gebieten durch geeignete Maßnahmen und Initiativen entgegengewirkt werden kann.
61	2022/00096	Der Petent setzt sich dafür ein, dass Baumfällungen immer durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz besteht bereits die Pflicht, Maßnahmen anzuordnen, die das Ziel verfolgen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gleichwertig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
62	2022/00099	Die Petenten fordern, dass die Ministerpräsidentin und der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, Erwin SELLERING, ihre Ämter nicht weiter ausüben sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die an die Petenten gerichtete Eingangsbestätigung konnte nicht zugestellt werden. Auch auf Nachfragen haben die Petenten keine zustellfähige Anschrift gemäß § 2 Abs. 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Nr. 3.2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages mitgeteilt, sodass von einer weiteren Bearbeitung der Petition abgesehen wird.
63	2022/00103	Der Petent beschwert sich über einen Landkreis wegen einer ausgebliebenen Überweisung der Grundsicherung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Grundsicherung für April wurde dem Petenten bereits am 30. März 2022 auf das dem Landkreis bekannte Konto überwiesen. Erst am 7. April 2022 erhielt der Landkreis die Information des Petenten über die geänderte Kontoverbindung. Nachdem die Bank den Betrag am 13. Mai 2022 zurück überwiesen hatte, wurde die Leistung für April am 16. Mai 2022 auf das aktuelle Konto des Petenten eingezahlt. Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten hat der Landkreis geprüft und im Ergebnis als unbegründet zurückgewiesen. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen des Landkreises sind nicht erkennbar.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
64	2022/00110	Der Petent kritisiert, dass an einer an der A24 gelegenen Tankstelle Parkgebühren für die Pendler erhoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei der vom Petenten benannten Tankstelle handelt es sich um einen Autohof. Diesen privatwirtschaftlich betriebenen Einrichtungen liegt keine gesetzliche oder vertraglich geregelte Betriebspflicht zugrunde. Da zwischen dem Bund als Betreiber der Autobahnen und den Autohofbetreibern keine vertraglichen Beziehungen bestehen, werden Autohöfe nach rein eigenwirtschaftlichen Maßstäben betrieben. Ein Einwirken des Bundes oder gar des Landes auf die Preisgestaltung ist daher nicht möglich.
65	2022/00126	Die Petentin bittet um eine Aufenthaltserlaubnis für ihre Mitschülerin, welche nach Ghana abgeschoben wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin wandte sich in der Angelegenheit einer Dritten an den Petitionsausschuss. Eine entsprechende Vollmacht reichte sie trotz Aufforderung nicht nach, weshalb eine weitere Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern unterbleibt. Im Übrigen hat das Innenministerium nachvollziehbar dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorlagen.

## **Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 67 Eingaben. Davon betrafen acht Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, sechs Eingaben Anliegen zu Naturschutz und Landschaftspflege, fünf Eingaben Anliegen zu Steuern, vier Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht sowie drei Eingaben Anliegen zum Thema Energie.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Oktober 2022 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf vier Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### **2020/00309**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium), des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten (Bildungsministerium) und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) – der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hatte seine Teilnahme zuvor aus terminlichen Gründen abgesagt – durchgeführt, um mit den Vertretern der Landesregierung zu erörtern, welche Vorarbeiten vonseiten des Landes zu leisten sind, um erfolgreich an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dem „Runden Tisch“ zur Erarbeitung eines bundesweiten Masterplans zur flächendeckenden Sicherstellung der Schwimmbadversorgung mitarbeiten zu können. Das Sozialministerium hat zunächst die Forderung des Petenten dahingehend unterstützt, dass eine umfassende Bedarfserhebung in Form einer Landesdatenbank unerlässlich sei und zeitnah umgesetzt werden solle. Entsprechende Haushaltsmittel seien bereits vorgesehen. Diese Daten könnten sodann für die bundesweite Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung hat weiterhin auf die bestehenden Förderinstrumente verwiesen. Die Finanzaufsicht des Innenministeriums hat jedoch zu bedenken gegeben, dass nicht die Errichtung oder Sanierung von Schwimmhallen, sondern vielmehr die laufenden Kosten für den Betrieb der Hallen das eigentliche Problem seien. Daher sei zu prüfen, ob hierfür Fördermittel beziehungsweise Kredite bereitgestellt werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch seitens des Ausschusses ausgeführt worden, dass die während der 1970er-Jahre in den alten Bundesländern errichteten kommunalen Schwimmbäder mittlerweile zu einem großen Teil wieder geschlossen worden seien, da die Kommunen die laufenden Betriebskosten nicht hätten aufbringen können. Daher ist auch die Möglichkeit erörtert worden, in einem seenreichen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern den Schwimmunterricht in Naturseen zu erteilen. Hierzu haben die Vertreter der Landesregierung ausgeführt, dass ein Drittel der angebotenen Schwimmkurse im Freiwasser stattfinden würden. Das Bildungsministerium hat auf Nachfrage des Ausschusses dargestellt, dass im Schuljahr 2017/2018 an acht von 279 Grundschulen im Land kein Schwimmunterricht habe angeboten werden können. Auf die Nachfrage des Ausschusses, ob diesen acht Schulen Alternativen angeboten wurden, hat das Ministerium auf eine für das kommende Schuljahr 2022/2023 vorgesehene erneute Abfrage verwiesen. Im Anschluss an die Sitzung hat sich der Ausschuss mit weiteren Fragen an die vorgenannten Ministerien und an den Städte- und Gemeindetag gewandt. Auf der Grundlage der Antworten hat der Ausschuss die Petition erneut beraten und auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2021/00199**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und des Landkreises Nordwestmecklenburg durchgeführt, um zu erörtern, ob sich für die Nebengebäude auf dem Grundstück des Petenten ein Bestandsschutz aus der bis zum 31. Juli 1990 geltenden Verordnung über die Bevölkerungsbauwerke der DDR ergibt, und nach Lösungen zu suchen. Ein Bestandsschutz nach vorgenannter Verordnung liegt vor, wenn die Gebäude, wie vom Petenten dargelegt, vor 1985 errichtet wurden. Seitens des Landkreises Nordwestmecklenburg ist zur Begründung der Nutzungsuntersagung auf eine Luftaufnahme aus dem Jahr 1991 hingewiesen worden, auf der erkennbar sei, dass die Nebengebäude zu diesem Zeitpunkt noch nicht existiert hätten. Der Petent habe trotz Aufforderung weder Baugenehmigungen für die Nebengebäude vorgelegt noch Nachweise für den Bestand der Nebengebäude vor 1985 erbracht, sodass der Bestandsschutz nach DDR-Recht hier nicht zur Anwendung komme, so der Landkreis. Der Ausschuss hat kritisch angemerkt, dass die Luftaufnahme erst während der Beratung vorgelegt wurde. Auf die Frage des Ausschusses nach Lösungsmöglichkeiten hat der Landkreis erklärt, dass eine nachträgliche Legalisierung zumindest in Teilen grundsätzlich möglich sei. So kämen beispielsweise die Eintragung einer Baulast auf dem Nachbargrundstück, die nachträgliche Beantragung einer Baugenehmigung und die Versetzung von Gebäuden in Betracht. Allerdings befindet sich das Grundstück im Außenbereich, für den strengere Maßgaben anzulegen seien. Der Landkreis habe dem Petenten bereits angeboten, die Lösungsmöglichkeiten vor Ort zu besprechen. Bislang habe der Petent dieses Angebot nicht angenommen. Der Petitionsausschuss ist im Ergebnis der Beratung zu der Auffassung gekommen, dass die Baubehörde rechtmäßig entsprechend den derzeit geltenden Rechtsgrundlagen gehandelt hat, auch wenn es nicht überzeugt, dass die Nutzung eines kleinen Hühnerstalls an der Grundstücksgrenze zu einer Schweinemastanlage untersagt wird. Daher sollte geprüft werden, ob für besondere Fälle wie diese eine Änderung der in der Landesbauordnung M-V geregelten Abstandsflächen sinnvoll ist. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.

**2021/00250**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit dem Sachverständigen im Bereich der Denkmalpflege Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, sowie der Staatssekretärin im Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheit Frau Susanne Bowen durchgeführt. Sachverständiger Prof. Dimitrij Davydov hat zunächst darauf hingewiesen, dass eine Erhaltungspflicht in allen Bundesländern gesetzlich geregelt sei, solange diese im Rahmen des Zumutbaren sei. Diesbezüglich hat er im Weiteren dargestellt, wie der Begriff des Zumutbaren durch die Rechtsprechung definiert worden sei und welche Beurteilungsspielräume die Denkmalschutzbehörden hätten, um einen Erhalt gegenüber den Eigentümern durchzusetzen. Danach folge aus der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie, dass einem Eigentümer der Erhalt eines denkmalgeschützten Gebäudes nicht zugemutet werden könne, wenn der Zustand des Gebäudes eine Nutzung oder einen Verkauf nahezu unmöglich mache. In diesen Fällen sei grundsätzlich eine Abrissgenehmigung zu erteilen. Nach der neueren Rechtsprechung könnten sich die Eigentümer aber nicht auf die Unzumutbarkeit berufen, wenn sie den Verfall bewusst herbeigeführt hätten. Dies sei mittlerweile auch in einer Vielzahl von Landesdenkmalschutzgesetzen klarstellend geregelt worden. In Anbetracht dessen hat er empfohlen, Anpassungen im Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen, und hierzu Vorschläge unterbreitet. Staatssekretärin Susanne Bowen hat erläutert, dass der Koalitionsvertrag eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in dieser Legislaturperiode vorsehe. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechtsprechung, die sich nicht nur auf das Kriterium des Zumutbaren beziehe, sondern auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtige, sei die Einleitung eines Gesetzänderungsverfahrens für das Jahr 2024 vorgesehen. In diesem Zusammenhang hat sie zugesagt, dass die vom Sachverständigen Prof. Dimitrij Davydov vorgeschlagenen Anpassungen im Denkmalschutzgesetz in die weiteren Beratungen zur Änderung der denkmalrechtlichen Vorgaben einbezogen würden. Des Weiteren hat sie dargestellt, dass die Novellierung auch dazu beitragen solle, die Verfahren bei den Denkmalschutzbehörden zu beschleunigen, um frühzeitiger auf den Erhalt der Denkmäler hinwirken zu können. Im weiteren Verlauf der Beratung ist erörtert worden, durch welche Eigenschaften der Denkmalwert beeinflusst werde, ab wann eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Zumutbarkeitsregelung vorliege und unter welchen Bedingungen es möglich sei, eine Enteignung anzuordnen. Die Ausschussmitglieder haben abschließend das Fazit gezogen, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, das historische Erbe des Landes zu bewahren, und dass hierfür weitergehende Regelungen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.

**2021/00261**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) sowie des Straßenbauamtes Schwerin durchgeführt. Der Vertreter des Straßenbauamtes Schwerin hat mitgeteilt, dass das Straßenbauamt Ende 2021 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beantragt habe. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr habe die Unterlagen geprüft und im Frühjahr 2022 an das Straßenbauamt zurückgegeben mit dem Hinweis, dass Nacharbeiten notwendig seien.

Die geänderten Pläne werde das Straßenbauamt voraussichtlich Anfang September 2022 an das Landesamt übergeben, sodass derzeit davon ausgegangen werde, dass die Unterlagen im Herbst 2022 ausgelegt werden könnten. Erst nach der Auslegung sei eine Prognose über den Fortgang des Verfahrens und den Zeitrahmen möglich. Aktuell seien in den Planfeststellungsunterlagen vier Varianten abgebildet, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Einbeziehung diverser Fachbereiche geprüft würden. Sowohl seitens des Straßenbauamtes als auch des Wirtschaftsministeriums ist erklärt worden, dass eine Beschleunigung des Verfahrens aus verwaltungsrechtlicher Sicht nicht möglich sei, da gesetzliche Fristen einzuhalten seien. Die Dauer des Verfahrens sei von den Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abhängig. Konkretere Angaben seien daher erst nach Ende der Auslegungsfrist möglich. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums hat auf einen Einwand des Ausschusses darauf hingewiesen, dass die Teilabschnitte seinerzeit gebildet worden seien, um ein langwieriges Planfeststellungsverfahren zu vermeiden und das Bauvorhaben zügig umzusetzen. Erst mit der Klage eines Grundstückseigentümers sei das Planfeststellungsverfahren notwendig geworden. Der Ausschuss hat nochmals deutlich Kritik an der langen Verfahrensdauer geäußert und an die Straßenbaubehörden appelliert, das Verfahren nunmehr schnellstmöglich ohne weitere Verzögerungen durchzuführen. Diesbezüglich hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass der Lückenschluss längst überfällig sei, werde der gefährliche Straßenabschnitt doch auch als Schulweg genutzt. Darüber hinaus haben die Ausschussmitglieder eine bessere Kommunikation des Straßenbauamtes mit der Gemeinde angemahnt. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE beschlossen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Der Petitionsausschuss hat sich weiterhin darauf verständigt, sich nach einem halben Jahr über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

### **2019/00141**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2021/00308**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung hat die Fraktion der AfD ausgeführt, dass im Zuge der aktuellen Diskussionen um die Vorgänge beim rbb deutlich geworden sei, dass es Änderungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben müsse. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, dass sich der Landtag noch einmal dem Gesamtkonstrukt im Rahmen der Staatsverträge widme. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

**2021/00326**

Die Fraktion der FDP hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass der Petent als Haushaltsvorstand für die Beitragspflicht herangezogen werde. Das stelle ihres Erachtens eine falsche Interpretation dar, da der Haushaltsvorstand derjenige sei, der vorwiegend zum Leben in einer Gemeinschaft beitrage. Mit der Benennung als Haushaltsvorstand werde der Petent mit jemandem gleichgestellt, der ein Einkommen habe. Das treffe hier definitiv aber nicht zu. Seitens der Fraktion der SPD ist entgegnet worden, maßgeblich sei hier, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht nicht vorliegen würden. So käme auch eine Befreiung in Betracht, wenn der Ehefrau das Merkzeichen RF zuerkannt werde. Insofern sei es unerheblich, wer Haushaltsvorstand sei. Laut Stellungnahme der Staatskanzlei seien die von den Petenten übersandten Unterlagen an den Beitragsservice unvollständig, sodass eine Befreiung nicht gewährt werden könne. Die Fraktion der FDP hat hierzu erklärt, Problem sei, dass das Einkommen der Petenten ledig das Pflegegeld für die Ehefrau sei. Hier stelle sich die grundsätzliche Frage, wie man mit pflegenden Angehörigen umgehe. Diese Thematik bedürfe durchaus einer weiteren Diskussion und Korrektur. Insofern umfasse die Petition ungeklärte Fragen, sodass sie an ihrem Antrag festhalte. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2022/00019**

Die Fraktion der FDP hat erklärt, dass in diesem Fall nicht sachgerecht gehandelt werde, und beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Seitens der Fraktion der SPD ist die Auffassung vertreten worden, dass auch hier unvollständige Nachweise vorlägen.

Zudem habe das Finanzamt entsprechend den für das Besteuerungsverfahren von Rentnern im Ausland geltenden gesetzlichen Vorgaben wie in vielen anderen Fällen auch gehandelt. Der Ausschuss hat den Antrag bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

**2020/00288, 2021/00081, 2021/00163, 2021/00234, 2021/00286, 2021/00339, 2022/00017**

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

**2020/00346, 2020/00367, 2020/00406, 2021/00002, 2021/00049, 2021/00053, 2021/00079, 2021/00101, 2021/00106, 2021/00129, 2021/00140, 2021/00147, 2021/00201, 2021/00202, 2021/00219, 2021/00237, 2021/00246, 2021/00257, 2021/00259, 2021/00277, 2021/00278, 2021/00282, 2021/00284, 2021/00295, 2021/00297, 2021/00298, 2021/00311, 2021/00312, 2021/00317, 2021/00321, 2021/00322, 2021/00331, 2021/00340, 2021/00343, 2022/00011, 2022/00012, 2022/00017, 2022/00023, 2022/00024, 2022/00026, 2022/00032, 2022/00047, 2022/00048, 2022/00067, 2022/00073, 2022/00078, 2022/00096, 2022/00099, 2022/00103, 2022/00110, 2022/00126**

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen Nr. 2021/00234 und 2020/00309 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestag zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

**Schwerin, den 23. November 2022**

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
-Petitionsausschuss-

**Statistische Auswertung vom 01.08.2022 bis 31.10.2022**

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	67
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	5

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Aug.</b>	<b>Sept.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Ges.</b>
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1		2
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	1	2	1	4
608	Baurecht		1		1
609	Beamtenrecht		2		2
610	Behörden		1	1	2
611	Belange von Menschen mit Behinderungen				
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen		1	1	2
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit		1		1
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			1	1
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie	1	2		3
623	Entschädigung			2	2
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten		1		1
627	Gerichte/Richter	1			1
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen			3	3
630	Gewerberecht		1	2	3
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen		1		1
638	Immissionsschutz	1		1	2
639	Jagdwesen			1	1
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung				
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten				
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung				

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Aug.</b>	<b>Sept.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Ges.</b>
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		<b>1</b>
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien	1			<b>1</b>
654	Naturschutz und Landschaftspflege			6	<b>6</b>
655	Öffentliche Zuwendungen	1			<b>1</b>
656	Ordnung und Sicherheit	1	1		<b>2</b>
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen	1		1	<b>2</b>
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei				
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag			1	<b>1</b>
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			1	<b>1</b>
668	Sport			1	<b>1</b>
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft	1			<b>1</b>
671	Steuern	4		1	<b>5</b>
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug				
674	Straßenbau				
675	Tierschutz		1		<b>1</b>
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz			1	<b>1</b>
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen		4	4	<b>8</b>
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht	1			<b>1</b>
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden			1	<b>1</b>
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen				
694	Zivilrecht		1		<b>1</b>
695	Zoll und Bundespolizei				

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Aug.</b>	<b>Sept.</b>	<b>Okt.</b>	<b>Ges.</b>
696	Anstalten des öff. Rechts				
697	Digitalisierung				
<b>Ges.</b>		<b>15</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>67</b>

**Anlage 1**

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2022/00153	Der Petent behauptet, er werde seit mehr als acht Jahren vom Staatsschutz MV mit terroristischen Angriffen, tödlichen Bestrahlungen sowie Einbruchdiebstahl und Sachbeschädigung verfolgt.	Für die abwegigen Anschuldigungen werden keinerlei nachvollziehbare Anhaltspunkte ins Feld geführt. Aufgrund des § 2 Abs. 2b PetBüG wird von einer inhaltlichen Bearbeitung abgesehen, da dem Schreiben kein konkretes und ernsthaftes Anliegen zu entnehmen ist.
2	2022/00163	Der Petent beschwert sich darüber, dass bei einer Kundgebung in Rostock nicht die notwendigen Sicherheitsvorschriften eingehalten worden sind.	Da der Petent zur Darstellung des Sachverhaltes auf ein Youtube-Video verweist und dem Schreiben ansonsten kein konkretes Anliegen zu entnehmen ist, wird von einer weiteren Behandlung der Petition abgesehen.
3	2022/00168	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg und der Generalstaatsanwaltschaft.	Dem Landtag ist es gemäß § 2 Abs. 1d Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern verwehrt, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren zu überprüfen.
4	2022/00173	Der Petent beschwert sich darüber, dass eine Gemeinde nicht der Honorarforderung aus einem mit ihm geschlossenen Ingenieurvertrag nachkommt, und kritisiert in diesem Zusammenhang auch die gerichtlichen Entscheidungen.	Bei dem vom Petenten geschilderten Sachverhalt handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, auf die der Petitionsausschuss des Landtages keinen Einfluss nehmen kann. Zudem ist es ihm auch nicht möglich, Gerichtsentscheidungen zu überprüfen oder aufzuheben.
5	2022/00183	Der Petent setzt sich für den Erlass von gesetzlichen Regelungen ein, damit die Bevölkerung ausreichend vor gefährlichen Hunden geschützt wird, und verweist auf die Kampfhundeverordnungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
	2022/00184	Der Petent äußert sich zur Energiekrise.	Der Eingabe ist kein konkretes Anliegen bzw. kein Sinnzusammenhang zu entnehmen, da nicht deutlich wird, welche energiepolitischen Maßnahmen gefordert werden, sodass von einer sachlichen Behandlung gemäß § 2 Abs. 2b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V (PetBüG M-V) abgesehen wird.
6	2022/00189	Der Petent hat dem Landtag in einer hochschulinternen beamtenrechtlichen Auseinandersetzung verschiedene an Dritte gerichtete E-Mails in Kopie zugeleitet, ohne ein konkretes Anliegen an den Landtag zu äußern.	Aufgrund der bloßen Übersendung von an Dritte gerichtete E-Mails ist ein konkretes Anliegen nicht erkennbar. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die der Auseinandersetzung zugrundeliegenden Sachverhalte in vorangegangenen Petitionsverfahren, soweit möglich, abschließend geprüft.
7	2022/00190	Die Petentin bittet um Unterstützung bei der Kündigung eines Internetvertrages.	Das Anliegen der Petentin berührt eine privatrechtliche Angelegenheit, auf die der Landtag keinen Einfluss hat. Zu einer Rechtsberatung ist der Landtag ebenfalls nicht befugt.

**Anlage 2**

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2022/00165	Der Petent fordert die Abschaffung der Kirchensteuer.	Die Abschaffung der Kirchensteuer würde eine Änderung des Art. 140 Grundgesetz (GG) erfordern, sodass es an einer Zuständigkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern fehlt und die Petition daher an den Deutschen Bundestag abzugeben ist.
2	2022/00170	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise der Familienkasse Nord.	Bei der Familienkasse handelt es sich um eine Bundesbehörde, sodass es gemäß § 2 Abs. 1a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz an einer Einwirkungsmöglichkeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern fehlt. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2022/00171	Die Petentin begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für ihren Ehemann und kritisiert in diesem Zusammenhang die Arbeitsweise der Deutschen Botschaft in Tunesien.	Soweit die Petentin die Situation an den deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere die Arbeitsweise der Deutschen Botschaft in Tunesien, kritisiert, ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben.
4	2022/00177	Der Petent macht Vorschläge, wie die Energiekrise überwunden werden kann.	Die vom Petenten aufgestellten Forderungen sind nur über bundesgesetzliche Regelungen erreichbar. Eine Einflussnahme des Landes ist nicht gegeben. Da sich der Petent bereits an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Weiterleitung abgesehen.
5	2022/00179	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der begehrten Ausstellung eines Vermittlungs- und Qualifizierungsgutscheins über die Arbeitsweise von Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit und eines Jobcenters.	Die Regelungen zur Ausgabe von Vermittlungs- und Bildungsgutscheinen beruhen auf Bundesvorschriften. Insofern liegt die Zuständigkeit beim Deutschen Bundestag.
6	2022/00205	Der Petent beschwert sich über zahlreiche Flugzeugbewegungen über seinem Wohnhaus und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Atmosphäre.	Die Nutzung des deutschen Luftraums ist bundesrechtlich im Luftverkehrsgesetz und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt. Die entsprechenden Zulassungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			nimmt das Luftfahrtbundesamt wahr, sodass die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abzugeben ist.
7	2022/00207	Der Petent beschwert sich darüber, dass er seinen Dauercampingstellplatz künftig nicht mehr nutzen kann, und kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Stiftung für Umwelt und Naturschutz.	Soweit der Petent fordert, dass die mit der Angelegenheit befassten Bundesbehörden ihre Vorgaben zur Nutzung des Areals ändern sollen, ist die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
8	2022/00208	Die Petenten fordern eine Überprüfung des gesamten Bundesverkehrswegeplans hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Klimaschutzziele Deutschlands und setzen sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass die Planungen für die Ortsumfahrung Schwerin-Nord eingestellt werden.	Soweit die Petenten eine Überprüfung des Bundesverkehrswegeplans fordern, ist die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
9	2022/00214	Die Petentin, die in einer psychiatrischen Einrichtung tätig ist, beschwert sich darüber, dass sie nach dem Pflegebonusgesetz keine Sonderleistung aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie erhält. Sie begehrt daher eine Änderung.	Bei dem Pflegebonusgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Die Petition ist daher zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
10	2022/00215	Der Petent möchte in Anlehnung an die Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erreichen, dass Empfängern von Sozialleistungen eine Zahlungsbefreiung für Angebote gewährt wird, die der Befriedigung von Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen durch verschiedene Kommunikationsmittel dienen.	Die vom Petenten aufgestellte Forderung ist nur über bundesgesetzliche Regelungen erreichbar. Eine Einflussnahme des Landes ist lediglich für den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegeben. Da sich der Petent bereits an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Weiterleitung abgesehen.